

Antrag auf Aufnahme als Syndikus

gemäß EuRAG bei bestehender Mitgliedschaft

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9

10179 Berlin

Anlagen:

- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen
- Bescheinigungen der im Herkunftsstaat zuständigen Stellen:
 - über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf,
 - dass keine berufsrechtlichen Verfehlungen festgestellt wurden („certificate of good standing“),
 - dass keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen und keine Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind.
 Die Bescheinigungen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und sind im Original vorzulegen.
- Arbeitsvertrag (Original oder öffentlich beglaubigte Ablichtung; § 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46a Abs. 3 BRAO, § 129 BGB)
- ggf. separate vertragliche Vereinbarung zur fachlichen Unabhängigkeit der Berufsausübung gem. § 46 Abs. 4 BRAO (unterschrieben vom gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers)
- vertragliche Vereinbarung **oder** unwiderrufliche Erklärung zum verantwortlichen Auftreten nach außen (unterschrieben vom gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers)
- Stammblatt zur Syndikustätigkeit **oder** Tätigkeitsbeschreibung (unterschrieben vom gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers)
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung des gesetzlichen oder ggf. des rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Arbeitgebervertreters (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht in Kopie)

Name	Vorname											
Geburtsname	Staatsangehörigkeit											
Geburtsdatum	Geburtsort											
Sozialversicherungsnummer <i>(freiwillige Angabe, erleichtert die Zuordnung bei der Rentenversicherung)</i>												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>												
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch Handy):											
	ggf. E-Mail-Adresse:											
Kanzleisitz beim Arbeitgeber (§ 46c Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 BRAO) Name des Arbeitgebers, Anschrift, Arbeitsort	Telefonnummer beim Arbeitgeber:											
	ggf. E-Mail-Adresse beim Arbeitgeber:											

Ich bin berechtigt, im Herkunftsstaat _____ unter der Berufsbezeichnung _____ anwaltlich tätig zu sein und beantrage, mich – zusätzlich zu meiner bestehenden Mitgliedschaft - in der Rechtsanwaltskammer Berlin – zur Rechtsanwaltschaft als Syndikus aufzunehmen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden (§ 31 BRAO).

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt nach § 193 BRAO für die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft eine Gebühr von 280,00 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Deutsche Bank
IBAN: DE87 100700240138018700
BIC: DEUTDE33HAN30
Verwendungszweck: Zulassung/Haushaltsstelle 8357

Die Anlagen bilden einen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben bzw. gemacht.

Datum:

Unterschrift

Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme als Syndikus gemäß EuRAG

bei bestehender EuRAG-Mitgliedschaft in der RAK

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorge-sehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Ist Ihre Aufnahme als Syndikus bereits einmal versagt, widerrufen oder zu-rückgenommen worden?	§ 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2. § 7 BRAO, § 46b Abs. 2, § 14 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3	Bestehen gesundheitliche Beeinträch-tigungen, die Sie nicht nur vorüberge-hend an der ordnungsgemäßen Aus-übung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Beruf als Syndikus noch eine sonstige, nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben?	§ 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede nichtanwaltliche Tätigkeit, gleich ob selbständig, freiberuf-lich oder unselbständig. (Siehe auch gesondertes Merkblatt „Aus-übung einer sonstigen nichtanwaltlichen Tätigkeit“)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insol-venzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882 b ZPO) eingetragen?	§ 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstre-ckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO, § 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Gilt für Sie eine Unterschriftenrege-lung mit Vier-Augen-Prinzip?	Diese ist einzureichen, um eine Beein-trächtigung der fachlichen Unabhängigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 1 EuRAG i.V.m. § 46 Abs. 3, 4 BRAO prüfen zu können.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Das Informationsschreiben über die Datenerhebung und –verarbeitung habe ich zur Kenntnis ge-nommen: https://www.rak-berlin.de/mitglieder/formulare_merkblaetter.php

Die Zulassungsgebühr in Höhe von 280,00 Euro ist überwiesen.

Datum:

Unterschrift

Empfangsbevollmächtigung

*Als Empfangsbevollmächtigte/n im Inland (§ 32 BRAO i. V. m. § 15 VwVfG)
benenne ich, sofern ich keinen Wohnsitz im Inland habe:*

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

Es kann jede geschäftsfähige Person mit Erstwohnsitz im Inland angegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung der/des Empfangsbevollmächtigten:

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zu beruflichen Zusammenschlüssen im Herkunftsstaat

Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer deutschen Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden (§ 59a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]).

Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist auch zulässig mit Anwälten aus europäischen Staaten (Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz) oder Anwälten, die gemäß § 206 BRAO berechtigt sind, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen, jedoch ihre Kanzlei im Ausland unterhalten und deshalb nicht Mitglieder einer deutschen Rechtsanwaltskammer sind (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Weiterhin ist grundsätzlich eine gemeinschaftliche Berufsausübung zulässig mit ausländischen Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (Einzelheiten sind in § 59a Abs. 2 Nr. 2 BRAO geregelt).

Unzulässig sind berufliche Zusammenschlüsse mit hier nicht genannten Berufsträgern. Dies gilt auch für eine anwaltliche Tätigkeit in Anwaltssozietäten, die teilweise im Eigentum von nichtsozietätsfähigen Dritten stehen. Dies gilt beispielsweise bei berufsfremden Investoren. Unzulässig ist nach bundesdeutschem Berufsrecht somit die anwaltliche Tätigkeit in so genannten *Alternative Business Structures (ABS)* in England und Wales und vergleichbaren Zusammenschlüssen nach dem Recht anderer Staaten.

Ich bin Einzelanwalt

Ich arbeite in einem beruflichen Zusammenschluss mit folgenden Berufsträgern zusammen: () Anwälten () Patentanwälte () Steuerberater () Wirtschaftsprüfer () vereidigte Buchprüfer

Hiermit versichere ich, dass ich nicht an einem beruflichen Zusammenschluss beteiligt oder bei einem solchen als angestellter Anwalt tätig bin, an dem berufsfremde Kapitalgeber beteiligt sind.

Datum

Unterschrift
